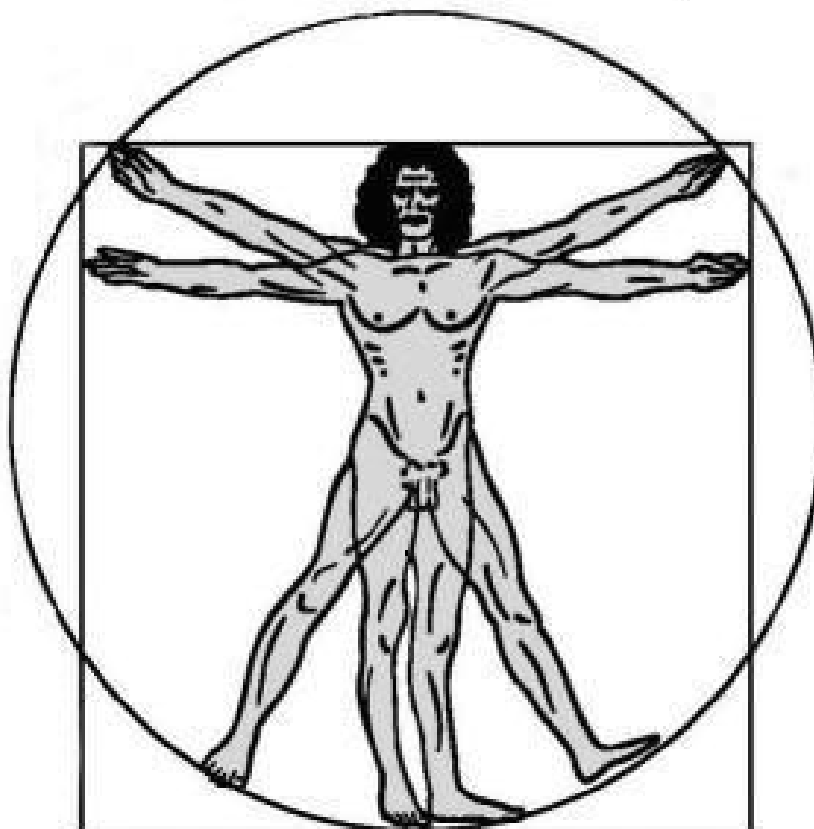


Bildungsgang: Medizinische/r Fachangestellte/r

Informationen - Erwartungen – Perspektiven

Stand: Schuljahr 2024/2025



**Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern,
sehr geehrte Damen und Herren der Ausbildungsbetriebe,**

herzlich willkommen am Ludwig-Erhard-Berufskolleg der Stadt Bonn!

Mit dieser Informationsschrift wollen wir dazu beitragen, Ihnen den Start in eine erfolgreiche Berufsausbildung zu erleichtern und auch den Eltern und den Ausbildungsbetrieben wichtige Hinweise zum Ablauf des schulischen Teils der Ausbildung geben.

Mit Ihrer Entscheidung zu einer Ausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten haben Sie für sich einen interessanten und vielseitigen, aber auch sehr anspruchsvollen Beruf entschieden. Sowohl im Betrieb als auch an unserer Schule werden Sie hohe Erwartungen an Ihre Leistungsbereitschaft und Ihren Leistungswillen zu erfüllen haben.

Wir wollen Ihnen in jeder Hinsicht dabei helfen, Ihr Ziel - den erfolgreichen Abschluss - zu erreichen.

Was müssen Sie als Schülerin bzw. Schüler dafür tun?

Sie müssen

- ① sich Ziele setzen, sich über Ihre Rechte und Pflichten informieren, aktiv an Ihrer Schulausbildung mitwirken und sich für Ihre Ziele engagieren;
- ① sich darüber informieren, welche Erwartungen, Anforderungen und Chancen mit der Ausbildung verbunden sind.

Was leistet diese Info-Broschüre?

Diese Broschüre soll Ihnen

- 🔔 wichtige Tipps und Informationen geben;
- 🔔 Perspektiven aufzeigen, die sich nach der Ausbildung ergeben;
- 🔔 unsere Erwartungen und Anforderungen an Sie verdeutlichen.

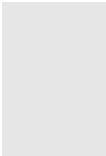
Sollten Sie während Ihrer Schulzeit Fragen oder Anregungen haben, zögern Sie nicht, diese mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer, der Fachlehrerin/dem Fachlehrer oder der Bildungsgangleiterin zu klären.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen und Anregungen zur Verfügung!
Nutzen Sie Ihre Chancen für einen guten Start in die Vorbereitung auf das Berufsleben!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen für die vor Ihnen liegende Zeit an unserer Schule viel Freude und Engagement beim Lernen und viel Erfolg für die Zukunft!

Hans-Joachim Dörr, OStD
Schulleiter

Ariane Rüfereck, StD´in
Bildungsgangleiterin



Inhalt

Informationen	<u>Seite</u>
1. Stundentafel	4
2. Lehrbücher	4
3. Eltern-, Schüler und Ausbildersprechtage	4
4. Leistungsbewertung	5
5. Zeugnisse	7
6. Zwischen- und Abschlussprüfung	7
Erwartungen/Anforderungen	
7. Teilnahme am Unterricht	8
8. Schul- und Hausordnung	9
9. Beratung	11
Perspektiven	
10. Die Abschlussprüfung bestanden - und was dann?	11

1. Stundentafel

Lernbereiche und Fächer	Wochenstunden
Berufsbezogener Lernbereich	
☛ Medizinische Assistenz und Labor	3
☛ Praxismanagement (mit DV)	2
☛ Wirtschafts- und Sozialprozesse	2
☛ Patientenbetreuung u. Abrechnung	1
☛ Fremdsprachliche Kommunikation	1
Berufsübergreifender Lernbereich	
☛ Deutsch/Kommunikation	1
☛ Religionslehre	1
☛ Sport/Gesundheitsförderung	1
☛ Politik	1

Der Unterricht findet an zwei Wochentagen statt, am Mittwochnachmittag und an einem anderen Werktag am Vormittag. Er beginnt um 8:00 Uhr und endet in der Regel um 13:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr, am Mittwoch ab 12:20 Uhr und endet spätestens um 18:00 Uhr.

Das Fach Praxismanagement wird integriert mit Text-/Datenverarbeitung i. d. R. in einem Computerraum erteilt. Das Fach Deutsch/Kommunikation wird i. d. R. in zwei Ausbildungsjahren, die Fächer Fremdsprachliche Kommunikation, Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung nur in jeweils einem der drei Ausbildungsjahre erteilt. Das Fach Sport kann mangels zur Verfügung stehender Anlagen nicht immer erteilt werden.

2. Lehrbücher/Medienabgabe

Die Bücher werden Ihnen für einige Fächer von der Schule zur Verfügung gestellt. Die Bücher für das Fach Medizinische Assistenz, Leistungsabrechnung und Praxismanagement sind nach Angabe der Fachlehrer von Ihnen selbst zu beschaffen. Der Schülerbeitrag zu den Medienkosten beträgt 5,00 Euro im Schuljahr.

3. Schüler- Eltern- und Ausbildersprechtag

Der Sprechtag findet immer im Februar des 2. Schulhalbjahres (nachmittags) statt. Dazu erhalten Sie und Ihre Ausbildungsbetriebe eine gesonderte Einladung. Auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern können gemäß § 120 (8) SchG die Eltern über wichtige schulische Angelegenheiten informiert werden.

Die Schülerin/der Schüler hat diesbezüglich kein Widerspruchsrecht.

Wir würden uns freuen, wenn Sie als Ausbilder bzw. Eltern die Möglichkeit zur Information und Beratung in Anspruch nehmen. Sollten Sie unabhängig von dem Sprechtag einen Gesprächstermin wünschen, so können Sie entweder über Ihre/n Auszubildenden bzw. Ihre Tochter/Ihren Sohn oder über das Schulsekretariat Kontakt mit der Lehrerin/dem Lehrer aufnehmen.

4. Leistungsbewertung

Das Schulgesetz unterscheidet zwischen dem Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und dem Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“.

Die Leistungsbewertung soll sich dabei auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen.

a. Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten) und Sonstige Leistungen

Fach	Anzahl der schriftlichen Arbeiten pro Schuljahr (Klassenarbeiten)	Anzahl der "Sonstigen Leistungen" pro Schuljahr	Gewichtung schriftliche Arbeiten und Sonstige Leistungen	Formen der Sonstigen Leistungen
Medizinische Assistenz und Labor	4	4	1 : 1	<ul style="list-style-type: none"> - mündliche Mitarbeit - Tests - mündliche Übungen - schriftlicher Bericht - Hausaufgaben - Gruppenarbeit - Präsentation von Ergebnissen
Wirtschafts- u. Sozialprozesse	4	4	1 : 1	
Praxismanagement	2	2	1 : 1	
Fremdsprachliche Kommunikation	1	1	1 : 1	
Patientenbetreuung und Abrechnung	2	2	1 : 1	
Politik	-	4		
Religion	-	2		
Deutsch	-	2		

b. Notenschlüssel

Für die Leistungsbeurteilung der schriftlichen Leistungen gilt der Bewertungsschlüssel der Ärztekammer Nordrhein gemäß § 21 der Prüfungsordnung für Medizinische Fachangestellte.

Prozent	Note		Erläuterung
100 bis 92	1	sehr gut	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
unter 92 bis 81	2	gut	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
unter 81 bis 67	3	befriedigend	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.
unter 67 bis 50	4	ausreichend	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
unter 50 bis 30	5	mangelhaft	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind.
unter 30 bis 0	6	ungenügend	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Schriftliche Leistungsnachweise

Die Leistungsanforderungen in den Klassenarbeiten orientieren sich am Anforderungsniveau der Aufgabenstellung der Abschlussprüfung der Ärztekammer Nordrhein.

Bewertung der Sonstigen Leistung "mündliche Mitarbeit"

Die mündliche Mitarbeit als Bestandteil der Sonstigen Leistung wird laut Beschluss der Bildungsgangkonferenz nach folgenden Kriterien bewertet:

Kriterien der Leistungsbewertung - Mündliche Leistungen Bildungsgang Medizinische Fachangestellte	
Noten	Beschreibung der Leistung
ungenügend	<ul style="list-style-type: none">- keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht- Äußerungen nach Aufforderung fast immer falsch- teilnahmslos
mangelhaft	<ul style="list-style-type: none">- wenig freiwillige Mitarbeit im Unterricht- Äußerungen nach Aufforderung sind meistens falsch- nicht ausreichende Anwendung der Fachsprache
ausreichend	<ul style="list-style-type: none">- gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht- weitgehend richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbaren Stoffgebiet- weitgehend richtige Anwendung der Fachsprache
befriedigend	<ul style="list-style-type: none">- regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht- richtige Wiedergabe von wesentlichen Fakten und Zusammenhängen aus dem behandelten Stoffgebiet- Einsicht in Zusammenhänge und Verknüpfung mit Kenntnissen aus der Unterrichtsreihe- gelegentlich eigenständige, fortführende Beiträge- meist richtige Anwendung der Fachsprache
gut	<ul style="list-style-type: none">- regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht- überwiegend eigenständige, fortführende Beiträge- Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Inhalten- beherrscht schwierige Fakten und Zusammenhänge aus der Unterrichtsreihe- richtige Anwendung der Fachsprache
sehr gut	<ul style="list-style-type: none">- regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht- Einordnung der Unterrichtsinhalte in größere Zusammenhänge- eigenständige, den Unterricht tragende neue Gedanken- Problem lösende, fortführende Beiträge und Bewertungen- klare sprachliche Darstellung unter richtiger Anwendung der Fachsprache

5. Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Unter- und Mittelstufe ein Jahreszeugnis. Diese Zeugnisse weisen aus, ob Sie die Leistungsanforderungen erfüllt haben. Das ist der Fall, wenn die Leistungen am Ende des Schuljahres in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ oder nur in einem Fach die Note „mangelhaft“ ausweisen. Eine Versetzung gibt es in der Berufsschule nicht.

In der Oberstufe erhalten Sie zusätzlich ein Halbjahreszeugnis (Ende Januar) und zum Ende Ihrer Ausbildung ein schulisches Abschlusszeugnis mit einer Abschlussnote, das auch die Erfüllung der Berufsschulpflicht dokumentiert. In diesem Zeugnis werden alle während der Ausbildung erteilten Unterrichtsfächer ausgewiesen und in den Notendurchschnitt einbezogen - also auch die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs, die evtl. nur in einem der Ausbildungsjahre unterrichtet wurden.

6. Zwischen- und Abschlussprüfung

In der Mittelstufe (März des 2. Ausbildungsjahres) nehmen Sie an einer Zwischenprüfung der Ärztekammer Nordrhein teil. Diese soll Ihnen und Ihrem Ausbildungsbetrieb eine Rückmeldung über Ihren Ausbildungsstand verschaffen (Zeit: 120 Minuten) und ist formale Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die Dauer der Berufsausbildung beträgt 3 Jahre. Liegt das Ausbildungsende zwischen dem 02. April und dem 01. Oktober, wird die/der Auszubildende zur Sommerprüfung geladen. Liegt das Ausbildungsende zwischen dem 02. Oktober und dem 01. April, wird die/der Auszubildende zur Winterprüfung geladen.

Die schriftliche Abschlussprüfung am Ende Ihrer Ausbildung findet

- ➡ bei 3-jähriger Ausbildungsdauer im März oder April
- ➡ bei 2 ½ -jähriger Ausbildungsdauer im November

des letzten Ausbildungsjahres statt. Die schriftliche Abschlussprüfung wird von der Ärztekammer Nordrhein erstellt und ist von allen Auszubildenden im Kammerbezirk an zwei Prüfungstagen zur gleichen Zeit mit gleichem Inhalt abzulegen.

Die drei schriftlichen Prüfungsfächer sind:

- ➡ Behandlungsassistenz (120 Minuten)
- ➡ Betriebsorganisation und Verwaltung (120 Minuten)
- ➡ Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

In der Praktischen Prüfung sollen sie Ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten an einem Praxisfall und einem Prüfungsgespräch nachweisen.

Ihre Klassenlehrer/innen werden Sie rechtzeitig über weitere Einzelheiten zu Ablauf und zur Bewertung informieren.

Erwartungen/Anforderungen

7. Teilnahme am Unterricht

Als Schülerin/Schüler haben Sie die Pflicht, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Unregelmäßiger bzw. versäumter Unterricht führt in der Regel auch zu schlechteren Noten. Bedenken Sie bitte, dass die Schulzeit auf Ihre Arbeitszeit angerechnet wird, wir somit Arbeitszeit Ihrer Ausbildungsbetriebe verwalten und wir diesen auch entsprechende Rückmeldungen über Fehlzeiten geben werden.

Bitte beachten Sie daher, dass

- Schulversäumnisse unverzüglich der Schule mitzuteilen sind. Am Tag der Erkrankung meldet sich die/der Auszubildende vor Unterrichtsbeginn per Teams, E-Mail oder telefonisch. Eine schriftliche oder digitale Entschuldigung soll spätestens am 3. Schultag nach Rückkehr in den Unterricht vorliegen. Bei einem längerfristigen Schulversäumnis verlangt die Schule die Entschuldigung spätestens nach Ablauf von zwei Wochen, in denen der Unterricht nicht besucht werden kann. Diese Entschuldigung soll mit Nachweis der Kenntnisnahme des Ausbilders (Stempel und Unterschrift) erfolgen. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom eigenen Ausbilder werden nicht akzeptiert.
- auch Verspätungen zu entschuldigen sind und zu den Fehlzeiten addiert werden.
- bei Fehlen bei einer Klassenarbeit oder einem angekündigten Test eine Entschuldigung vorgelegt werden muss. Ist dies nicht der Fall, wird die versäumte Arbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet. Es liegt im Ermessen der Fachlehrerin/des Fachlehrers, ob sie/er die Klassenarbeit nachschreiben lässt. Eine versäumte Klassenarbeit ist i. d. R. am ersten Unterrichtstag nach der Fehlzeit nachzuschreiben.
- bei vorhersehbaren Schulversäumnissen (Seminar, Betriebsausflug, wichtiger persönlicher Grund u. ä.) i. d. R. mindestens eine Woche vorher eine Beurlaubung zu beantragen ist (Teilnahmebescheinigung, Schreiben des Ausbildungsbetriebes). Die Beurlaubung bis zu 3 Tagen im Schuljahr kann durch die Klassenleitung, darüber hinaus nur durch die Schulleitung genehmigt werden. Eine Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien ist grundsätzlich nicht möglich!

Bitte nehmen Sie regelmäßig am Unterricht teil, da Sie sonst Ihren Abschluss bzw. Ihre Zulassung zur Abschlussprüfung gefährden.

Neben dem Fachwissen kommt der Entwicklung von Kompetenzen wie zum Beispiel Lernwille und Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Sorgfalt, Selbstständigkeit und Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft, Zivilcourage sowie Kooperations- und Teamfähigkeit eine große Bedeutung zu.

Wir erwarten von den Auszubildenden zur/m Medizinischen Fachgestellten die Bereitschaft, sich auch in diesen Bereichen zu entwickeln.

Wir möchten, dass sich Schüler/innen und Lehrer/innen respektvoll begegnen. Das schließt abwertende und ehrverletzende Äußerungen über andere Personen – auch in den sozialen Netzwerken – aus. Schüler verletzen insbesondere durch unerlaubte Ton- und Bildmitschnitte die Rechte anderer und erfüllen damit Straftatbestände. Wir bitten Sie deshalb eindringlich, die eindeutigen Vorgaben der Hausordnung auch zu diesem Thema zu beachten.

8. Schul- und Hausordnung

In einer Schule, die während einer Schulwoche von mehr als 2.700 Schülern der unterschiedlichsten Schulformen besucht wird, ist die Einhaltung von verbindlichen Regeln für alle Schüler in unserer Schul- und Hausordnung zusammengefasst. Bitte lesen Sie sie aufmerksam und befolgen Sie deren Inhalt.

Schul- und Hausordnung des Ludwig-Erhard-Berufskollegs der Stadt Bonn

Das Zusammenleben in einer großen Schule funktioniert dann gut, wenn Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte respektvoll miteinander umgehen. Körperliche Gewalt sowie abwertende und ehrverletzende Äußerungen über andere Personen – auch in den sozialen Netzwerken – werden deshalb geahndet.

Außerdem gilt Folgendes:

1. Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt grundsätzlich für das Schulgebäude und das Schulgelände (Schulbereich). Wer den Schulbereich eigenmächtig verlässt, verliert den Versicherungsschutz.

2. Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Der Aufenthalt im Schulbereich ist grundsätzlich nur Schülerinnen und Schülern des LEB gestattet. Zu den Pausen verlassen Sie bitte die Klassenräume. Die Unterrichtsräume werden von den Lehrkräften während der Pausen abgeschlossen.

3. Teilnahme am Unterricht und Entschuldigungsverfahren

Voraussetzung für einen erfolgreichen Lernprozess ist die regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Für den Fall, dass sich eine Abwesenheit nicht vermeiden lässt, gelten folgende Regeln:

- Schülerinnen und Schüler (= Lernende) sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 43 Abs. 1 SchulG). Ist ein Lernender durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, so hat der Lernende (bzw. haben die Erziehungsberechtigten) die Schule am ersten Tag der Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn über das Schulversäumnis zu informieren (§ 43 Abs. 2 SchulG).

Die Schule erwartet ferner eine schriftliche Bitte um Entschuldigung spätestens am 3. Unterrichtstag nach Rückkehr in den Unterricht.

Bei einem längerfristigen Schulversäumnis erwartet die Schule eine schriftliche Bitte um Entschuldigung spätestens nach Ablauf von zwei Wochen, in denen der Unterricht nicht besucht werden kann.

Die zeitnahe schriftliche Bitte um eine Entschuldigung ist wesentliches Merkmal einer ordnungsgemäßen Entschuldigung und liegt im Verantwortungsbereich des Lernen-den bzw. seiner gesetzlichen Vertreter. Ein Regelverstoß führt zu unentschuldigtem Fehlzeiten und beeinflusst die Leistungsbewertung.

- Für voraussehbare Termine (z. B. Vorstellungsgespräche unvermeidbare Arzttermine, dringende Familienangelegenheiten etc.) beantragen Sie frühzeitig (grundsätzlich 1 Woche vorher) eine Beurlaubung bei Ihrer Klassenleitung. Arzttermine legen Sie bitte nur in die Unterrichtszeit, wenn es zwingend erforderlich ist.
- Ein unvermeidbares Verlassen der Schule vor Unterrichtsende ist bei den Lehrkräften zu beantragen. Das konkrete Verfahren für Ihren Bildungsgang erfahren Sie von der Klassenleitung.
- Unmittelbar vor und nach den Ferien gilt ein grundsätzliches Beurlaubungsverbot. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung.

4. Sauberkeit und Ordnung

Bitte halten Sie im Bereich der Schule Sauberkeit und Ordnung, besonders im Klassen- und Aufenthaltsraum, auf dem Schulhof und den Toiletten. Die Toiletten sind während der Unterrichtszeit verschlossen.

Das Essen während der Unterrichtszeit ist aus Gründen der Reinhaltung nicht gestattet.

Bitte stellen Sie nach der letzten Unterrichtsstunde die Stühle hoch und schließen Sie die Fenster.

5. Rauchen

Im Interesse des Nichtraucherschutzes ist das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände gesetzlich verboten!

6. Keine Toleranz gegenüber Drogen

Bitte beachten Sie, dass es am Ludwig-Erhard-Berufskolleg keinerlei Toleranz gegenüber Drogendelikten gibt. Sollten Sie im Schulbereich oder bei schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten) beim Konsum von oder beim Handel mit Drogen überführt werden, erfolgt die Entlassung von der Schule gemäß Schulgesetz. Dies gilt unabhängig vom Grad der konkreten Gesundheitsgefährdung.

7. Keine Waffen auf dem Schulgelände

Waffen und waffenähnliche Gegenstände (z. B. Messer, Laserpointer etc.) sind auf dem Schulgelände verboten.

8. Benutzung von Mobilfunkgeräten

Soweit von der Lehrkraft für schulische Zwecke nicht ausdrücklich erlaubt müssen Sie Mobilfunkgeräte (Handy, Smartphone etc.) und ähnliche Geräte während des Unterrichts stummgeschaltet in der Schultasche aufbewahren. Bei Nichtbefolgung ist die Lehrkraft laut Schulgesetz berechtigt, technische Geräte vorübergehend einzuziehen. Ton- und Bildaufzeichnungen von Personen im Schulbereich sind ohne Genehmigung der Schulleitung strengstens untersagt. Die Anfertigung und Verbreitung sind Straftatbestände und werden zur Anzeige gebracht.

9. Umgang mit der schulischen EDV

Die schulische EDV ist verantwortungsvoll zu nutzen. Das Herunterladen und/oder Speichern schulfremder Software auf schulischen Rechnern ist unzulässig. Weitere Einzelheiten werden in einer Nutzungsordnung festgelegt.

10. Parken von Kraftfahrzeugen

Die Parkplätze auf dem Schulgelände sind den Lehrerinnen und Lehrern sowie Besuchern vorbehalten. Sie finden auf dem hinteren Parkplatz am „Sportpark Nord“ ausreichenden Parkraum.

Verstöße gegen diese Schulordnung ziehen die im Schulgesetz (§ 53 Schulgesetz) geregelten erzieherischen Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen nach sich. Neben den im Schulgesetz aufgezählten Maßnahmen gehört hierzu auch die Übernahme von Reinigungsdiensten im Schulbereich.

Gegebenenfalls folgen auch strafrechtliche Konsequenzen.

Schüler haften für jegliche fahrlässige oder vorsätzliche Personen- und Sachbeschädigung.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Die Schulkonferenz

9. Beratung

Wir möchten, dass Sie Ihre Ausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten mit bestmöglichem Erfolg betreiben. Dazu ist zuerst Ihr eigener Einsatz gefragt. Sollten sich in Ihrer schulischen Ausbildung dennoch fachliche oder persönliche Probleme ergeben, stehen wir Ihnen jederzeit mit unserem Rat zur Seite. Zögern Sie gegebenenfalls nicht, Ihre Klassenlehrerin/Ihren Klassenlehrer um ein Gespräch zu bitten.

Darüber hinaus bieten wir Ihnen die Möglichkeit der Beratung durch unsere sozialpädagogisch geschulten Kollegen Frau Gondro, Frau Rashid, Herr Lübben und unseren Sozialpädagogen Herr Wiesmann.

Auch die Bildungsgangleiterin der Abteilung, Frau Rüfereck, steht Ihnen als Ansprechpartnerin, unabhängig von Ihrer Klassenzugehörigkeit, zur Verfügung.

10. Die Abschlussprüfung bestanden - und was dann?

Der Gesundheitssektor bleibt aufgrund einer steigenden Lebenserwartung, verbesserten medizinischen Leistungen und einer allgemein positiven Einstellung zu einem gesunden Leben ein dynamischer Wachstumsmarkt.

Es werden zunehmend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die übergreifende Kenntnisse und Qualifikationen besitzen, um in komplexen Zusammenhängen des Gesundheitsmarktes effektiv und kostensparend für das jeweilige Unternehmen agieren zu können.

Hier setzen Ihre Berufschancen an!

So bietet z. B. die Nordrheinische Akademie die Aufstiegsfortbildung für Medizinische Fachangestellte und medizinisches Assistenzpersonal zum/r Fachwirt/in für ambulante medizinische Versorgung, EVA – Entlastende Versorgungsassistent/in sowie weitere Spezialisierungsfortbildungen und Fortbildungen im Bereich Qualitätsmanagement an.

Auskunft:

<https://www.akademie-nordrhein.de/kursangebot/kursuebersicht-nach-themen/fortbildungen-fuer-mfa>

Weitere aktuelle Informationen zu Ihrer Ausbildung finden Sie im Internet unter <https://www.aekno.de/mfa>

und über Fortbildungsmöglichkeiten in allen Fachrichtungen unter <http://www.fortbildung-mfa.de/>